

Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser (Strassen- und Kanalisationsordnung)

Änderung vom 29. März 2023

Der Einwohnerrat Riehen,

auf Antrag des Gemeinderats und der Finanzkommission,

beschliesst:

I.

Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser (Strassen- und Kanalisationsordnung) vom 30. Oktober 2008 ¹⁾ (Stand 8. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Einwohnerrat Riehen,

gestützt auf das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 ²⁾, die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000 ³⁾, das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁴⁾, § 44 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 15. Dezember 2021 ⁵⁾, die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ⁶⁾ sowie auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt, beschliesst:

Titel nach § 12 (neu)

D. Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

§ 12a (neu)

Spezialfinanzierung

¹⁾ Die Gemeinde führt für die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung. Aus der Spezialfinanzierung werden finanziert:

- a) Planung, Bau, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb des Kanalisationsnetzes und der Spezialbauwerke inkl. Kosten für Abschreibungen und Wertberichtigungen;
- b) kalkulatorische Zinskosten für das eingesetzte Kapital;
- c) kalkulatorische Mieten und Verwaltungskosten.

²⁾ Die Kanalisationsbeiträge und Abwasserableitungsgebühren werden als Einnahmen der Spezialfinanzierung verbucht.

³⁾ Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung werden in der Erfolgsrechnung verbucht und die Saldi beim Jahresabschluss bilanziert. Die bilanzierten Verpflichtungen oder Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

⁴⁾ Für Ausgabenbewilligungen zu Lasten der Spezialfinanzierung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002.

¹⁾ [RiE 750.100](#)

²⁾ [SG 730.100](#)

³⁾ [SG 783.200](#)

⁴⁾ [SG 153.800](#)

⁵⁾ [RiE 610.100](#)

⁶⁾ [RiE 111.100](#)

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:



Martin Leschhorn Strebel

Der Ratssekretär:



David Studer Matter